

Fischereiordnung See

für Jugend mit Mitglied des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

§ 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (F0) gelten für sämtliche Gewässer des Vereins lt. Pachtvertrag mit der DBI Karlsruhe für den Saalachsee und der PWS für Altwasser und Röthelbach.

§ 2 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche **orange** Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.
Orange Erlaubniskarte = Saalachstausee/Altwasser

§ 3 Zulässige Fanggeräte: Es darf nur mit **einer** Handangel gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Altwasser	Fliegen- oder Spinnrute:	Erlaubt vom 1. Mai mit 31. Dezember
	Köder:	Mit allen Ködern und Systemen. Naturköder erlaubt (außer Mühlkoppe und Elritze).
Saalach - Stausee	Fliegenrute:	Erlaubt vom 16. März mit 31. Dezember
	Köder:	Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
	Spinnrute:	Erlaubt vom 16. März mit 15. September
	Köder:	Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit einem Drilling / Haken gestattet. Alle Naturköder verboten!
	Oder:	Erlaubt vom 16. März mit 31. Dezember
	Köder:	3 künstliche Fliegen (Hegene auf Grund oder Wasserkugel / Sbirolino in Verbindung mit höchstens 3 künstlichen Fliegen)

ALLE ANDEREN KÖDER SOWIE FANGMETHODEN, ALS DIE OBEN ANGEFÜHRTEN SIND AUSNAHMSLOS VERBOTEN SOWIE DAS MITFÜHREN UND DIE BENUTZUNG VON ECHOLOTEN ODER ECHOLOTÄHNLICHEN GERÄTEN !

Alle Köderfische sind ausnahmslos aus dem Saalachsee oder Altwasser zu entnehmen!

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Schleie	01. Juli mit 31. Dezember	30 cm
Regenbogenforelle	16. März mit 14. Dezember	30 cm	Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Äsche	01. Juni mit 31. Dezember	40 cm	Barsch/ Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsäbbling	keine Schonzeit	kein Schonmaß	Hecht im See	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Zander	ganzjährig geschont	ganzjährig geschont	Hecht im AW	01. Mai mit 31. Dezember	60 cm

2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.

3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits - **Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist-**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen:

Betretungsverbot der Inseln im Altwasser

Orange Erlaubniskarte gilt für:

1.) Saalachsee: ab gekennzeichnete Seegrenze "FLUSS-ENDE*SEE-ENDE" bis Staumauer B21 und Kiblinger Seite bis eingefriedetes Bundesbahngelände.

Grundfischen: Künstliche Fliege nur auf der Kiblinger Seite ab Bundesbahngelände bis zur 2. Steinbrücke und auf der Bundesstraße 21 ab Staumauer bis zur Tafel „ALTWASSER-ANFANG*SEE-ENDE“.

2.) Altwasser 1 und 2: Ab Röthelbach Einlauf bis einschließlich Altwasser 1 und 2 Grenze = Schild „Altwasser-Ende * See-Anfang“.

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen:

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Die Fangzahl für Vereinsmitglieder beträgt für den **Saalachsee und Altwasser** zusammen **- 3 - Stück**. Davon dürfen insgesamt aus dem **Altwasser, höchstens - 2 - Fische** (Salmoniden oder Karpfen) und davon nur **1 Hecht** entnommen werden. Alle übrigen Fischarten fallen nicht unter das Fanglimit. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden. Das Hältern von gefangenen Fischen in Setzkeschern ist verboten.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.

- bitte wenden - Bestimmungen für See und Fluss sind ab § 8 gleich!

§ 8 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft